

Die Beschneidung von Jungen aus kinderrechtlicher Perspektive

Skutta, Sabine

Postprint / Postprint

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Skutta, S. (2012). Die Beschneidung von Jungen aus kinderrechtlicher Perspektive. *Forum Jugendhilfe*, 3, 49-52.
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-92681-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-SA Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-SA Licence (Attribution-NonCommercial-ShareAlike). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/1.0>

Die Beschneidung von Jungen aus kinderrechtlicher Perspektive



Die aktuelle Diskussion zur Genitalbeschneidung von Jungen weist viele Dimensionen auf. Einer der Hintergründe, vor dem diese Diskussion geführt wird, ist das weltweit gewachsene Bewusstsein für die Rechte von Kindern und das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit. Es geht darum, das Kind vor Schmerzen, vor Schäden und vor unumkehrbaren körperlichen Veränderungen zu schützen, sofern diese nicht zur Abwendung von anderen, größeren Schäden für sein Wohl erforderlich sind. Dies hat sich im Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung niedergeschlagen, aber ebenso in weiteren Verboten und Verbotsdiskussionen mit Blick auf Minderjährige. So wurde in Deutschland 2009 den Sonnenstudios verboten, Minderjährigen die Nutzung zu gestatten. 2008 forderte der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte vor dem Hintergrund der Risiken und langfristigen Schäden, Tätowierungen und Piercings Minderjähriger zu verbieten, und machte aufmerksam auf die Risiken des Ohrlochstechens bei kleinen Kindern. In vielen Staaten ist inzwischen das Rauchen in Autos in der Anwesenheit von Kindern verboten. Das Trinken von Alkohol in der Schwangerschaft mit seinen massiven Negativfolgen für die Entwicklung von Kindern ist ebenfalls Anlass, nach verbesserten Maßnahmen der Prävention und zum Schutz der Kinder zu suchen.

Von den meisten Rechtsexperten, die sich derzeit zur religiös motivierten Genitalbeschneidung von Jungen äußern, werden kinderrechtliche Aspekte mit Bezug auf das Grundgesetz und die einfache nationale Gesetzgebung eingebracht. Zur UN-Kinderrechtskonvention dagegen wird nur der Bezug auf den Art. 24 (3) UN-KRK gezogen, durch den die Staaten verpflichtet sind, alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

Die UN-KRK bietet jedoch eine Reihe von weiteren Ansatzpunkten, die für eine gesetzliche Regelung, aber auch für weitere Maßnahmen sowohl rechtlich bindende Vorgabe als auch Orientierung sind. Die National Coalition hat in ihrem Newsletter vom 19. Juli 2012 zum Thema die einzubeziehenden Artikel der Konvention benannt. Sie hat damit darauf hingewiesen, dass es um die Beachtung einer Vielzahl verschiedener Rechte des Kindes geht, die es in einer Gesamtschau zu bewerten gilt:

- die Verpflichtung gemäß Art 3 UN-KRK, bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen
- das Recht des Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung gemäß Art. 6 UN-KRK
- das Recht des Kindes auf Gehör gemäß Art. 12 UN-KRK
- das Recht des Kindes auf Information gemäß Art 13 UN-KRK
- das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 14 UN-KRK und die Pflicht des Staates, die Rechte und Pflichten der Eltern, das Kind in der Ausübung seines Rechts auf Religionsfreiheit zu leiten und zu führen, zu achten
- die Pflicht des Staates gemäß Art. 18 in Verbindung mit Art. 5 UN-KRK, Eltern dabei zu unterstützen, das Kind bei der Ausübung der in der UN-KRK anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen

- die Pflicht des Staates nach Art. 19 UN-KRK, das Kind vor jeglicher Gewaltanwendung in der Obhut seiner Familie zu schützen
- das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit nach Art. 24 UN-KRK
- die Verpflichtung des Staates gemäß Art. 24 (3) UN-KRK, alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen
- das Recht des Kindes als Angehöriger einer Minderheit gemäß Art. 30 UN-KRK, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben

Kindeswohl ist vorrangig zu berücksichtigen

Im Kontext der Genitalbeschneidung von Jungen nimmt der Artikel 3 der UN-KRK, der die vorrangige Berücksichtigung der Interessen des Kindes bzw. des Wohls des Kindes vorschreibt, die zentrale Rolle ein. Aufgabe der Bundesregierung als völkerrechtlich verantwortlicher Vertragspartner für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ist es, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinem General Comment Nr. 7 zur Verwirklichung der Rechte des Kindes in der frühen Kindheit darauf hingewiesen, dass es hierbei sowohl auf das Wohl eines jeden einzelnen Kindes ankommt als auch auf das Wohl von Gruppen von Kindern.¹

Das bedeutet zunächst, dass das vorhandene Wissen über die Tiefe des chirurgischen Eingriffs, über die Risiken und die physischen und psychischen Folgen der

¹ Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 7 (2005) Implementing child rights in early childhood, S. 9.

Beschneidung sowie über die medizinischen Fragen der Schmerzverhinderung bei Kindern ab dem Neugeborenenalter umfassend ausgewertet und zur Grundlage einer allgemeinen Regelung gemacht wird.

Klar und in der öffentlichen Diskussion unstrittig ist, dass auch Neugeborene eine Schmerzempfindung haben, die gegenüber größeren Kindern oder Erwachsenen erhöht ist.² In Bezug auf die wirksame Schmerzbekämpfung und die Folgen der Genitalbeschneidung an Jungen ist die Forschungslage jedoch unvollständig. Sie ist zudem von diversen, miteinander nicht vergleichbaren Studien gekennzeichnet, die zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Die bisher in der Diskussion bekannt gewordenen Studien beziehen sich auf medizinische Fragen wie der möglichen Verhinderungen von anderen Erkrankungen durch die Beschneidung oder von nachoperativen Komplikationen und auf die sexuelle Funktionsfähigkeit von beschnittenen Männern.³ Studien zur psychologischen Wirkung, die auch die betroffenen Jungen und ihre Eltern einbeziehen, fehlen bislang. Auf dieser Basis eine langfristig geltende Regelung zu treffen, die das Wohl des Kindes sichert, erscheint kaum möglich.

Zum chirurgischen Vorgehen bei einer Beschneidung gibt es kinderchirurgische Leitlinien für die Behandlung der Vorhautverengung (Phimose) im Kindesalter. Darin wird bei einem chirurgischen Eingriff die Allgemeinanästhesie (Vollnarkose) ergänzt um eine umfassende lokale Anästhesie für die Beschneidung vorgegeben⁴. Bei Jungen, die aus religiösen Gründen beschnitten werden, müssen für den Eingriff Standards gelten, die das gleiche Maß an Schmerzfreiheit sicherstellen.

Weiterhin gilt für chirurgische Eingriffe an Kindern, dass die Sorgeberechtigten und je nach Alter auch die Kinder selbst umfassend über den Verlauf und alle Chancen und Risiken des medizinischen Eingriffs aufgeklärt werden. Bei einem medizinisch nicht indizierten Eingriff muss die Aufklärungspflicht der Ärzte besonders sorgfältig und ergebnisneutral durchgeführt werden. Auch hier muss die aufklärende Fachkraft sicherstellen, dass die Sorgeberechtigten ein umfassendes Verständnis aller das Kindeswohl betreffenden und die Rechte des Kindes berührenden Aspekte gewonnen haben. Die Sicherung einer differenzierten mündlichen sprachlichen Verständigung zwischen Fachkraft und beiden Sorgeberechtigten und je nach Alter dem Kind bei der Beratung ist unabdingbar.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls erfordert gleichzeitig, dass in einer gesetzlichen Regelung sichergestellt sein muss, dass in die Entscheidung der Sorgeberechtigten nicht nur das allgemeine Wissen über die Beschneidung und ihre generellen Folgen auf Jungen einfließt. Es muss im Falle eines Gesetzes darin auch sichergestellt sein, dass das Wohl eines jeden einzelnen Jungen seine spezifische Berücksichtigung findet.

Jedes Kind kommt mit einer individuellen seelisch-körperlichen Ausstattung auf die Welt und ebenso individuell verläuft auch die Entwicklung. Eltern und Ärzte oder andere Personen, die die Beschneidung vornehmen, müssen deshalb nicht nur erwägen, was im Allgemeinen die Beschneidung für Jungen aktuell und auch später bedeutet. Sie müssen mit Blick auf ihren Sohn bzw. auf den zu beschneidenden Jungen sehr spezifisch reflektieren, was zum vorgesehenen Zeitpunkt

die Beschneidung für ihn insgesamt bedeutet. Hier sind neben den religiösen und kulturellen Aspekten auch viele weitere Gesichtspunkte zu bedenken, darunter erlebte Belastungen durch die Geburt, Krankheiten oder andere Belastungsfaktoren, die aktuelle körperliche und seelische Entwicklung, mögliche Ängste vor der Beschneidung.

Nicht ohne Weiteres und nicht immer sind Eltern jedoch dazu in der Lage, all die angesprochenen Aspekte umfassend zu bedenken. Sie benötigen dazu aktuelles Wissen: über Funktion und Rolle der Vorhaut, über das Schmerzempfinden von Neugeborenen, über die Möglichkeiten, die Grenzen und die Risiken von Narkose bei Neugeborenen und (Klein-)kindern, über die Risiken des Eingriffs, über die Folgen der Genitalbeschneidung auf die psychische und soziale Entwicklung des Jungen und sein späteres Sexualleben, über die religiösen Hintergründe, über das Maß der religiösen Verbindlichkeit und die unterschiedlichen Handhabungen der Beschneidung in verschiedenen Gruppen der eigenen Religionsgemeinschaft. Nicht umsonst hat die UN-Kinderrechtskonvention durch Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 5 UN-KRK die Staaten verpflichtet, Eltern dabei zu unterstützen, das Kind bei der Ausübung der in der UN-KRK anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Eine solche differenzierte und vielfältige Aspekte berücksichtigende Unterstützung der Eltern, ihr Recht und ihre Pflicht zur Sicherstellung des Kindeswohls zur Frage der Beschneidung von Jungen kompetent auszuüben, ist im Vorfeld der Beschneidung sicherzustellen. Inzwischen

² Vgl. z. B. Anand K. J. S. Hickey P. R., M. D, Pain and its Effects in the Human Neonate and Fetus, *The New England Journal of Medicine* Volume 317, Number 21, Pages 1321–1329, 19 November 1987.

³ Vgl. Male Circumcision TASK FORCE ON CIRCUMCISION, DOI: 10.1542/peds.2012–1990, *Pediatrics* 2012;130:e756; originally published online August 27, 2012; <http://pediatrics.aappublications.org/content/130/3/e756.full.html> [Zugriff am 11. Oktober 2012]

⁴ Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie, *Phimose und Paraphimose, Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie*, 4/2008.



ist anhand vieler Darstellungen der Beschneidung deutlich geworden, dass es sich dabei um einen Eingriff von erheblicher Bedeutung handelt. Deshalb muss den Eltern auch ausreichend Zeit gegeben werden, ihre Entscheidung zu treffen.

Durch die ausführliche gesellschaftliche Diskussion, durch die Verbreitung des Wissens um die physiologische Funktion der Vorhaut, die mit der einer Lippe vergleichbar ist, und sicher auch durch die vielen medialen Darstellungen der Beschneidung⁵ wird möglicherweise die Selbstverständlichkeit, mit der die Beschneidung bisher zumeist vorgenommen wurde, abnehmen und der Beratungsbedarf von Eltern steigen. Für die gesamte psychosoziale Beratungslandschaft – auch und gerade in der Kinder- und Jugendhilfe – muss bis heute von einem ausgedehnten blinden Fleck insbesondere in Bezug auf die religiös begründete männliche Genitalbeschneidung von Kindern gesprochen werden.⁶

Sowohl die Einrichtungen, in denen die Beschneidung durchgeführt wird, als auch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, an die sich Eltern zu vielen Fragen der Kindererziehung und familiären Fragen wenden, müssen sich in Zukunft die Kompetenzen für eine umfassende Beratung aneignen. Dazu gehört als Erstes, den Ratsuchenden zu signalisieren, dass auch die Beschneidung ein Thema der Beratung oder des Gesprächs sein kann. Insbesondere die Fachkräfte in den Beratungsstellen, in den Kitas oder in der Familienbildung müssen sich eine eigene Haltung zur Genitalbeschneidung

an Jungen erarbeiten, die die Wertschätzung kultureller oder religiöser Normen und Traditionen von Familien mit dem Einsatz für das Wohl und die Rechte der Kinder glaubhaft verbindet. Dazu bedarf es auch in der Kinder- und Jugendhilfe eines offenen respektvollen Diskurses, der mit dem Aneignen von Handlungskompetenz für den fachlichen Alltag einhergehen sollte. Für diesen Prozess werden die Fachkräfte Anregung oder Begleitung brauchen.

Elternratgeber und kindgerechtes Informationsmaterial zur Frage der Beschneidung liegen derzeit in Deutschland nicht vor. Auch hier sind staatliche Stellen ebenso wie freie Träger gefragt, entsprechendes qualifiziertes und die Eltern und Kinder ansprechendes Informationsmaterial zu erarbeiten.

Das Recht des Kindes auf Gehör

Ein weiteres grundlegendes Recht des Kindes, das in der gesamten Diskussion kaum eine Rolle spielt – allenfalls als mögliches Veto-Recht des Jugendlichen –, ist das Recht auf Gehör gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Wie kann und soll dieses Recht aber bei kleinen Kindern geachtet werden?

Im oben erwähnten Kommentar des UN-Ausschusses zur Umsetzung der Kinderrechte bei kleinen Kindern⁷ weist der UN-Ausschuss darauf hin, dass das Recht auf Gehör und Berücksichtigung des Wunsches des Kindes von frühester Kindheit an gilt und dass kleine Kinder ihre Haltung und Gefühle auf viele andere

Weisen als über das gesprochene Wort ausdrücken. Er ermutigt deshalb alle Beteiligten, den Wunsch und Willen des Kindes mit Geduld und Kreativität in Erfahrung zu bringen. Dies muss auch für die Situation der nicht medizinisch indizierten Beschneidung gelten. In einer Situation, in der religiöse Regeln, Hygienevorstellungen, kulturelle Traditionen und soziale Erwartungen auf Eltern und die Jungen treffen, kann es sowohl für die Eltern als auch für die die Beschneidung durchführenden Personen schwierig sein, das Recht des Kindes darauf, dass seine Meinung in Erfahrung gebracht und ernsthaft berücksichtigt wird, angemessen zu achten. Für Säuglinge bedeutet das, dass Eltern und die weiteren involvierten Erwachsenen sich auch die Frage stellen, was das Kind in seiner aktuellen Situation und seinem aktuellen Entwicklungsstand wollen würde.

Die Umsetzung des Rechts auf Gehör und das damit eng verbundene Recht des Kindes auf eine seiner Entwicklung angemessene Information nach Artikel 13 und 17 UN-KRK sind, so der UN-Ausschuss in seinem Kommentar zum Artikel 12 UN-KRK, unabdingbare Voraussetzung für die angemessene Berücksichtigung des Kindeswohls.⁸ Der Gesetzgeber ist deshalb gefordert, in einem möglichen Gesetz die Umsetzung des Artikels 12 der UN-KRK sicherzustellen.

Das Beteiligungsgebot gilt auch für die gesamte Gruppe der betroffenen Jungen. Damit müssen Jungen verschiedener Altersgruppen auch einbezogen und ihre Meinung und ihre Wünsche erfragt werden, wenn ggf. Leitlinien erarbeitet werden zu den Bedingungen der Beschneidung. Gleichermaßen muss Forschung betroffene Kinder und Jugendliche einbeziehen und auch deren eigene Sicht auf den Vorgang der Beschneidung als solchen, aber ebenso auf das Vorher und Nachher erfragen und untersuchen.

⁵ Zum Beispiel das während der Anhörung des Deutschen Ethikrates vom Ethikratsmitglied Leo Latasch in Ausschnitten gezeigte Video „The Circumcision of Jacob Chai“ http://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_254220&feature=iv&src_vid=QWsOnFlr_o&v=xTxD6l-8ppw [Zugriff am 11. Oktober 2012] oder das von der FAZ am 3. September 2012 angesprochene Informationsvideo für Ärzte und Eltern: <http://video.google.com/videoplay?docid=8212662920114237112#> [Zugriff am 11. Oktober 2012].

⁶ Eine Ausnahme bildet das Buch „Ich bin Sohn meiner Mutter – Elterliches Bindungsverhalten und männliche Identitätsentwicklung in türkeistämmigen Familien“ von Ilhami Atabay, 2010.

⁷ Bgl. FN 1

⁸ Vereinte Nationen Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009), Das Recht des Kindes, gehört zu werden, nichtamtliche deutsche Übersetzung, Rd-Nummer 74.

Eine Bemerkung über die Rolle der UN-Kinderrechtskonvention in der aktuellen Diskussion

Bei der öffentlichen Diskussion zur Beschneidung minderjähriger Jungen aus religiösen und weltanschaulichen Gründen im Deutschen Ethikrat am 23. August 2012 kamen namhafte Verfassungsrechtsexperten zu unterschiedlichen Einschätzungen. In einem Punkt jedoch hingegen zeigten sie eine unübersehbare Übereinstimmung. Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre weitreichenden Implikationen für die Deutung des Verfassungsrechts kamen in den Vorträgen nicht einmal zur Sprache, geschweige denn, dass die rechtlichen Folgen ihrer Geltung in Deutschland erörtert wurden.

Hendrik Cremer vom Deutschen Institut für Menschenrechte weist hingegen darauf hin: „Das Bundesverfassungsgericht hat insofern in ständiger Rechtsprechung herausgestellt, dass die Gewährleistungen einer Menschenrechtskonvention als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes dienen.“⁹

Artikel 4 der UN-KRK verpflichtet die Staaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen. Die Diskussion im Deutschen Ethikrat zeigt es erneut beispielhaft: Es bedarf dringend einer wirklichen Maßnahme, um die Rechtsanwendung der UN-Kinderrechtskonvention nach 20 Jahren Ratifizierung in Deutschland endlich sicherzustellen. Nur eine Verankerung der Rechte des Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie des Kindeswohlvorrangs im Grundgesetz kann die umfassende und ganzheitliche Beachtung der Kinderrechte in Deutschland sicherstellen.

⁹ Cremer, Hendrik: Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls, Anwaltsblatt 4/2012, S. 327.



Rezension

von Ulrike Werthmanns-Reppekus, Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen

Marie-Sabine Roger: Der Poet der kleinen Dinge

Hoffmann und Campe, Hamburg 2011

Wenn man das Buch „Das Labyrinth der Wörter“ gelesen bzw. den gleichnamigen Film mit Gérard Depardieu und der wunderbaren halb so großen und wahrscheinlich ein

Drittel so leichten Gisèle Casadesus in den Hauptrollen gesehen hat, weiß man, mit welcher leichten Hand die Französin Marie-Sabine Roger das Thema Bildung darstellen kann.

Ähnlich Famoses ist ihr mit ihrem neuen Buch „Der Poet der kleinen Dinge“ gelungen, das Pflichtlektüre für jede und jeden sein sollte, die oder der das dem momentanen Zeitgeist verpflichtete Thema Inklusion in den Mund nimmt. Ein Ehepaar, sie schrill und schwierig, er ergeben und blass, lebt mit dem behinderten Bruder des Mannes zusammen. Sie möchte ihn am liebsten aussetzen, er fühlt sich ihm pflichtbewusst verbunden. Dann taucht Alex auf, eine jugenhafte Herumtreiberin, die ein Zimmer dort zur Untermiete bezieht, um einem stupiden Job in einer Hühnerfabrik nachzugehen. Sie entwickelt schnell eine besondere Beziehung zu dem behinderten Bruder, der u. a. schwer entschlüsselbare Gedichte zum Besten gibt. Ihr ziemlich schräger Freundeskreis schaut auch alsbald auf das „Monster“, das sie in einem selbst gebastelten Karren spazieren fährt, und beschäftigt sich auf seine Weise mit ihm. Irgendwann will Alex weiterziehen, aber das geht nicht so einfach:

„Aber in meinem Herzen war ein Rückspiegel. Um zu wissen, was ich hinter mir ließ, musste ich mich nicht umdrehen.

„Unn jetss improvisierich für dichn Lied!“

Ich habe „Neeein!“ geschrien.

Zu spät.

Roswell hatte schon aus voller Kehle einen absolut fürchterlichen Abschiedsbesang angestimmt.

„Wirst du wohl aufhören mit dem Radau, verdammt noch mal?!“, hat Marlène aus der Küche gebrüllt.

Wenn sie heraufgekommen wäre, hätte sie uns dabei erwischt, wie wir eng umschlungen den Tango neu erfanden.“ (a. a. O., S. 168)

Alex und ihre Freunde schmieden einen Plan und ...

Unbedingt lesen! Und vielleicht wird es auch verfilmt, dann wünsche ich dem Film einen ähnlichen Erfolg wie „Ziemlich beste Freunde“.

Zur Autorin Marie-Sabine Roger

Marie-Sabine Roger wurde 1957 in Bordeaux geboren, lebte lange in Südfrankreich und ist 2011 nach Kanada umgezogen. Sie arbeitete einige Jahre als Grundschullehrerin, ehe sie sich ganz der Schriftstellerei widmete. Ihr letzter Roman „Das Labyrinth der Wörter“ wurde in Frankreich und Deutschland ein Bestsellererfolg. Das Buch wurde mit dem Prix Lycéens des Allemands und dem Prix Inter-CE ausgezeichnet und mit Gérard Depardieu und Gisèle Casadesus in den Hauptrollen verfilmt.